

Doreen Behnke - Antwort zu Nachfragen bzgl. der erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE -NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2. LESUNG-

Von: "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de>
An: "Nancy Kersten" <n.kersten@eberswalde.de>
Datum: Montag, 3. Dezember 2018 22:32
Betreff: Antwort zu Nachfragen bzgl. der erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE -NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2. LESUNG-
CC: "Udo Götze" <u.goetze@eberswalde.de>, "Anja Guth" <a.guth@eberswalde.de>...
Anlagen: Herr Carsten Zinn.vcf

Sehr geehrte Frau Amtsleiterin Kersten,

zunächst herzlich Dank für die schnelle BEANTWORTUNG meiner ANFRAGEN zum og. SACHVERHALT.

Diesbezüglich habe ich die zeitnahe Bitte das die Mitglieder, die sachkundige Einwohnerschaft einschließlich die Vertreter

der Beiräte gemäß Hauptsatzung des ABPU, des ASBKS und des AWF die relevanten Antworten auf meine ANFRAGEN

einschließlich den relevanten kommunalrechtlichen ANHANG

vorab elektronisch eingestellt bekommen und gleichzeitig als Tischvorlage im jeweiligen Ausschuß zur Kenntnis

nehmen können.

Vorab vielen Dank für ihre Bemühungen.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen
 -Carsten Zinn-

Vorsitzender der Fraktion "UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde

Mitglied im HAUPTAUSSCHUß und im Ausschuß für Soziales, Bildung, Kultur und Sport(ehemals AKSI und AJBS)

c/o Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde OT Brandenburgisches Viertel

Mobil: 0170/20-29-881

E-Mail: kommunal@gmx.de

Gesendet: Montag, 03. Dezember 2018 um 17:58 Uhr

Von: "Nancy Kersten" <n.kersten@eberswalde.de>

An: "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de>

Betreff: Wtrlt: Antw: Nachfragen zu erfolgten kommunalrechtlichen Interventionen des Bürgermeisterbereiches bzgl. der gemeinsamen Beschlußvorlage von DIE SPD und UWBE

-NEURDNUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- 2.
LESUNG-

Hallo Herr Zinn,

gern möchten wir auf Ihre Frage antworten.

Soll es bei den sieben Ortsteilen bleiben, die jetzt in der Hauptsatzung verankert sind, dann ist ein Beschluss, diese mit Ortsteilvertretungen auszustatten mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit möglich.

Die detaillierte Erklärung aus dem Rechtsamt finden Sie weiter unten in der E-Mail.

Beste Grüße

Nancy Kersten
Leiterin Bürgermeisterbereich

Stadt Eberswalde

Rathaus
Breite Straße 41-44
16225 Eberswalde

Tel. 03334 / 64510

Funk 0152 / 56464505

Fax 03334 / 64519

n.kersten@eberswalde.de

www.eberswalde.de

>>> Frank Henschel 03.12.2018 11:53 >>>

Sehr geehrte Frau Kersten,

Herr Zinn nimmt offenbar Bezug auf § 3 Absatz 3 der Hauptsatzung in der
zurzeit

gültigen Fassung. Diese Regelung lautet:

*Die Ortsteile Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1, Eberswalde 2 und Finow
sind Ortsteile ohne Ortsteilvertretungen nach Maßgabe des § 45 Absatz 3 der
Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf).*

Änderungen dieser Regelung, die ausschließlich die Vertretung des

Ortsteils betreffen, die Grenzen des Ortsteils aber unberührt lassen, fallen unter
§ 48

Absatz **5** der Kommunalverfassung.

Für Änderungen, die unter § 48 Absatz 5 der Kommunalverfassung fallen, bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ($37 \times 2 / 3 \sim = 25$) - aber darüber hinaus nach dem eindeutigen Wortlaut keines Bürgerentscheides.

Als weiteren Nachweis füge ich ergänzend einen Auszug aus dem Gesetzesentwurf der Kommunalverfassung mit amtlicher Begründung bei (gelbe Markierungen).

Bitte beachten Sie, dass der heutige § 48 Absatz 5 im Entwurf noch als § 48 Absatz 4

bezeichnet worden war.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henschel

>>> "Carsten Zinn" <kommunal@gmx.de> 02.12.2018 20:25 >>>
Sehr geehrte Frau Amtsleiterin Kersten,

Ihr Schreiben an die Stadtverordnetenschaft zur gemeinsamen Beschlußvorlage der Stadtfraktionen von DIE SPD und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde

-NEURDUNG der ORTSTEILE und WAHL von ORTSBEIRÄTEN in der Stadt EBERSWALDE- vom 21. November 2018 haben auch

wir dankend und teilweise mit kommunaler Verwunderung in der Sache zur Kenntnis genommen

Dieses Schreiben wurde den Stadtverordneten unmittelbar vor Sitzungsbeginn der Stadtverordnetenversammlung am

22. November als Tischvorlage gereicht.

Nachfolgende Fragestellung(en) seien höflichst gestattet.

Unter Beachtung der sehr späten kommunalrechtlichen Intervention seitens des verantwortlichen Mitarbeiter im

Rechtsamt der Stadt Eberswalde, Dr. Frank Henschel, vom 20. November 2018, ist aktuell ernsthaft zu

hinterfragen.

Muß ein Bürgerentscheid immer noch seine Wirkung entfalten auch wenn es formal bei der bisherigen

Struktur der vorhandenen Ortsteile laut Hauptsatzung der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde bleibt?

Gleiches gilt auch für die Realisierung einer aktuell ernsthaften Überlegung der Einreicherfraktionen nur in

den bisherigen Ortsteilen (Finow inklusive Clara-Zetkin Siedlung, Brandenburgisches Viertel, Eberswalde 1 und

2) Mitglieder zur Bildung eines erstmaligen Ortsbeirates wählen zu lassen.

Aus deren Mitte der gewählten Mitglieder für den Ortsbeirat, die Ortsvorsteherin oder der Ortsvorsteher

ihre kommunalrechtliche Legitimation erhalten.

Die Beschlußlage mit der notwendigen Mehrheit der Eberswalder Stadtverordneten zur Änderung bzw. Novellierung

der relevanten Passagen in einer dann gültigen Hauptsatzung mit Blick auf die Brandenburger Kommunalwahlen am

Sonntag den 26. Mai 2019, vorausgesetzt.

Diesbezüglich bitten wir um eine zeitnahe kommunalrechtliche Positionierung und Beantwortung unserer

Fragestellung(en).

Spätestens mit Beginn der letzten Sitzungswoche der Fachausschüsse am Dienstag den 4. Dezember 2018 (ABPU)

sollte kommunalrechtliche Klarheit unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen zur Gesamtproblematik

herrschen.

Gegenfalls können Sie oder Ihre Fachexpertenschaft im Rechtsamt der Stadt Eberswalde am Rande der

morgigen (3.12.2018) abendlichen Sitzung der Fraktionsvorsitzenden ein aktuelles Stimmungsbild

daß kommunalrechtlich und "wasserdicht" untersetzt ist, vorab verkünden.

Die Barnimer Kommunalaufsicht wird in der Sache vorsorglich und nachrichtlich mit eingebunden.

Die Einreicherfraktionen behalten es sich vor spätestens nach Ende der 2. Lesung in den Fachausschüssen die

Barnimer Kommunalaufsicht zur Gesamtproblematik offiziell anzurufen.

Es verbleibt mit freundlichen Grüßen
-Carsten Zinn-

Vorsitzender der Fraktion "UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde" in der Stadtverordnetenversammlung Eberswalde

Mitglied im HAUPTAUSSCHUß und im Ausschuß für Soziales, Bildung, Kultur und Sport(ehemals AKSI und AJBS)

c/o Frankfurter Allee 57, 16227 Eberswalde OT Brandenburgisches Viertel

Mobil:0170/20-29-881

E-Mail: kommunal@gmx.de

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz - KommRRefG)

A Problem

Die derzeitige Kommunalverfassung, bestehend aus der Gemeindeordnung, der Landkreisordnung und der Amtsordnung, die ursprünglich als Artikelgesetze beschlossen wurden, trat am Tag der landesweiten Kommunalwahlen am 5. Dezember 1993 in Kraft. Mit der Kommunalverfassung wurde ein einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der auch Grundlage für das kommunale Handeln in den zu diesem Zeitpunkt neu gebildeten Landkreisen war.

Die Kommunalverfassung wurde seither lediglich punktuell novelliert und ist in Bezug auf die wesentlichen Grundaussagen unverändert geblieben. Zwar wurde sie bisher insgesamt zwölfmal geändert, allerdings unterlagen regelmäßig nur Einzelvorschriften der Änderung.

Eine Gesamtüberarbeitung erfolgte nicht. Die Kommunalverfassung der „ersten Stunde“ einschließlich der vorgenommenen Änderungen hat sich in der Praxis bewährt. Es hat sich aber auch gezeigt, dass sie knapp 14 Jahre nach ihrem Inkrafttreten insbesondere aus den nachfolgenden, übergeordneten Gründen und Zielen einer systematischen Überarbeitung bedarf:

- Stärkung der Eigenverantwortlichkeit der Kommunen,
- Abbau von Reibungsverlusten zwischen Verwaltung und Mandatsträgern sowie Schaffung klarer Verantwortungsstrukturen,
- Klärung von Zuständigkeitsfragen und Beseitigung von Rechtsunklarheiten,
- Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements (einschließlich der ehrenamtlichen Tätigkeit),
- Erhöhung der Verwaltungseffizienz durch Abbau von Normen und Standards und Verbesserung der Anwenderfreundlichkeit durch Straffung und größere sprachliche und inhaltliche Klarheit.

Die Gesamtnovellierung trägt diesem Anliegen Rechnung. Sie umfasst sowohl die Vorschriften des inneren als auch des äußeren Kommunalverfassungsrechts sowie die rechtlichen Rahmenbedingungen über die wirtschaftliche Betätigung und die Einführung eines neuen kommunalen Rechnungssystems (einschließlich der daraus resultierenden Änderungen in der örtlichen und überörtlichen Rechnungsprüfung). Damit werden erstmals alle kommunalrechtlichen Vorschriften und darüber hinaus auch einzelne Vorschriften in Nebengesetzen der Überprüfung zugeführt und teilweise überarbeitet. Im Einzelnen:

Datum des Eingangs: 29.08.2007 / Ausgegeben: 31.08.2007

(2) Soweit kein Ortsbeirat zu wählen ist, nimmt der Ortsvorsteher die nach diesem Gesetz dem Ortsbeirat obliegenden Aufgaben mit Ausnahme der diesem durch Hauptsatzung oder Gebietsänderungsvertrag nach § 46 Abs. 3 eingeräumten Befugnisse wahr. Die Regelungen der § 30 Abs. 1 und 2 und § 31 Abs. 3 sowie § 51 Abs. 2 Satz 1 finden entsprechend Anwendung.

§ 48

Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen

(1) Ortsteile können abweichend von § 4 Abs. 2 durch Änderung der Hauptsatzung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 aufgehoben oder in ihrem Gebiet geändert werden.

(2) Die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsbeirat bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der Zustimmung des Ortsbeirates. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass anstelle der Zustimmung des Ortsbeirates ein Bürgerentscheid in dem Ortsteil durchzuführen ist. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Die Aufhebung des Ortsteils mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und, wenn der Ortsvorsteher der Aufhebung widerspricht, eines Bürgerentscheids in dem Ortsteil. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend. Der Aufhebung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung steht die Umwandlung eines Ortsteils mit Ortsteilvertretung in einen Ortsteil ohne Ortsteilvertretung gleich. § 45 Abs. 3 bleibt unberührt.

(3) Die Aufhebung des Ortsteils ohne Ortsteilvertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und ist nur dann zulässig, wenn sich die Stimmberechtigten des Ortsteils in dem durchzuführenden Bürgerentscheid nicht für den Erhalt des Ortsteils ausgesprochen haben. § 15 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(4) Die Änderung des Ortsteils oder seiner Vertretung und die Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen in der Hauptsatzung bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und in Ortsteilen mit Ortsteilvertretung der Anhörung der Ortsteilvertretung.

Abschnitt 3 Hauptausschuss

§ 49 Zusammensetzung

(1) In amtsfreien Gemeinden ist ein Hauptausschuss zu bilden. Amtsangehörige Gemeinden können in ihrer Hauptsatzung bestimmen, dass ein Hauptausschuss zu bilden ist.

Entsprechend der einheitlichen Terminologie und der Unterscheidung zwischen einem aktiven und einem passiven Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3), bestimmt Absatz 7 in Anlehnung an § 54a Abs. 7 GO a. F., dass der Bürgermeister und der Amtsdirektor über ein aktives Teilnahmerecht (§ 30 Abs. 3) verfügen. Durch den Verweis auf § 22 wird klargestellt, dass das Mitwirkungsverbot auch für die Hauptamtlichen entsprechend gilt.

Zu § 47 (Ortsvorsteher)

In der Überschrift wurde das Wort „Ortsbürgermeister“ durch das Wort „Ortsvorsteher“ ersetzt; vgl. hierzu die Ausführungen zu § 45. Im Übrigen entspricht die Vorschrift inhaltlich dem § 54b GO a. F.

Zu § 54c a. F. (Aufwandsentschädigung, Verdienstausschluss)

§ 54c GO a. F. ist in § 45 Abs. 5 aufgegangen.

Zu § 48 (Aufhebung und Umwandlung sowie Änderung der Ortsteile; Änderung sonstiger ortsteilbezogener Bestimmungen)

Die Vorschrift wurde neu in vier Absätze gegliedert. Dabei wurden insbesondere die unterschiedlichen Fälle der Aufhebung eines Ortsteils berücksichtigt.

Absatz 1 berücksichtigt, dass die Aufhebung des Ortsteils mit und ohne Ortsteilvertretung und sonstige Änderungen des Ortsteils in den Absätzen 2 bis 4 einer Änderung der Hauptsatzung mit Zwei-Drittel-Mehrheit bedürfen, während die Hauptsatzung und ihre Änderungen regelmäßig nach § 4 Abs. 2 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Gemeindevertretung beschlossen wird.

Absatz 2 differenziert nach den unterschiedlichen Fällen, die für die Aufhebung des Ortsteils mit Ortsteilvertretung in Frage kommen und umfasst darüber hinaus auch den Fall der Herabzonung bestehender Ortsteile mit Ortsteilvertretung zu Ortsteilen ohne Ortsteilvertretung:

Absatz 2 Satz 1 regelt Näheres zur Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat und Absatz 2 Satz 4 normiert den Fall, dass ein Ortsteil aufgehoben werden soll, in dem nur ein direkt gewählter Ortsvorsteher vorhanden ist. In beiden Fällen ist der Ortsteil aufgehoben, wenn die Gemeindevertretung die Aufhebung mit qualifizierter Mehrheit beschließt und der Ortsbeirat oder der Ortsvorsteher der Aufhebung zustimmen. Ein Unterschied zeigt sich im Folgenden: An die Stelle der Zustimmung des Ortsbeirats nach Absatz 2 Satz 1 ist ein ansonsten unzulässiger Bürgerentscheid (Satz 2; vgl. hierzu auch die Begründung zu § 15 Abs. 1) in dem Ortsteil durchzuführen, sofern die Hauptsatzung dies bestimmt. Demgegenüber ist – auch ohne Hauptsatzregelung – ein Bürgerentscheid in einem Ortsteil mit nur einem direkt gewählten Ortsvorsteher durchzuführen, sofern dieser der Aufhebung widerspricht (Satz 4). Dass in diesem Fall im Vergleich zu der Aufhebung eines Ortsteils mit einem Ortsbeirat zwingend ein Bürgerentscheid durchzuführen ist, folgt aus dem Umstand, dass es nicht sachgerecht ist, wenn der Widerspruch einer Person allein bereits ausreicht, die Umsetzung des mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der Gemeindevertretung zu verhindern. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt nach den Sätzen 3 und 5 in beiden Fällen § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend. Absatz 2 Satz 6 regelt den Fall der Umwandlung bestehender Ortsteile mit Ortsteilvertretung in Ortsteile ohne Ortsteilvertretung, sei es, dass diese über einen Ortsbeirat

mit Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) oder aber nur über einen Ortsbürgermeister (Ortsvorsteher) verfügen und zukünftig nur noch Ortsteil sein wollen. Die Voraussetzungen, nach denen eine Umwandlung erfolgen kann, richten sich nach denen für die Aufhebung.

Absatz 3 regelt den Fall der Aufhebung eines Ortsteils ohne Ortsteilvertretung. Sofern ein entsprechender Aufhebungsbeschluss der Gemeindevertretung nach Absatz 3 Satz 1 vorliegt, ist ein Bürgerentscheid durchzuführen. Danach kann die Aufhebung des Ortsteils von den Bürgern und Bürgerinnen nur durch einen „positiven“ (im Sinne des Erhalts) Bürgerentscheid verhindert werden. Dies setzt voraus, dass sich die Bürgerinnen und Bürger aktiv an dem Bürgerentscheid beteiligen und die Mehrheit für den Erhalt des Ortsteils stimmt. Insoweit hat es die Bürgerschaft bei einem Ortsteil ohne Ortsteilvertretung selbst in der Hand, über die Zukunft des Ortsteils zu entscheiden. Für die Durchführung des Bürgerentscheids gilt § 15 Abs. 4 bis 6 entsprechend.

Absatz 4 entspricht weitestgehend inhaltlich dem § 54d Satz 4 GO a. F. Die Wörter „des Ortsbeirates“ am Ende des Satzes 4 a. F. wurden gestrichen und durch die Wörter „der Ortsteilvertretung“ ersetzt. Damit wird klargestellt, dass vor den in Absatz 4 genannten Änderungen bei einem Ortsteil mit einem direkt gewählten Ortsvorsteher dieser anzuhören ist. Absatz 4 erfasst zukünftig auch die unterschiedlichen Fälle der Änderung der Ortsteilvertretung, für die es möglicherweise in der Praxis ein Änderungsbedürfnis gibt. Hierbei können insgesamt vier Fälle unterschieden werden: Ein Ortsteil ohne Ortsteilvertretung möchte zukünftig einen Ortsbeirat (1. Fall) oder nur einen Ortsvorsteher (2. Fall) wählen oder aber ein Ortsteil mit Ortsteilvertretung möchte einen Wechsel in der Vertretung (anstelle eines Ortsbeirats soll nur noch ein Ortsvorsteher und umgekehrt gewählt werden – 3. und 4. Fall -) vornehmen.

Zu § 54e GO a. F. (Anpassung der Rechtsvorschriften bei bestehenden Ortsteilen) [gestrichen]

Der § 54e GO a. F. wurde gestrichen, da sein Regelungsinhalt zeitlich überholt ist.

Zu 49 (Zusammensetzung)

Der Gesetzgeber hat in Absatz 1 die Vorschriften der §§ 55, 56 GO a. F. zusammengefasst. Wesentliche inhaltliche Änderungen gegenüber § 55 GO a. F. wurden nicht vorgenommen. Dessen beide Absätze wurden unter Streichung von § 55 Abs. 2 Satz 2 und 3 GO a. F. zusammengeführt. Absatz 2 Satz 2 wurde gestrichen, da die Vorschrift des § 53 GO a. F., auf die verwiesen wurde, bereits durch Art. 4 Nr. 6 des Gesetzes zur Entlastung der Kommunen von pflichtigen Aufgaben vom 4. Juni 2003 gestrichen wurde. § 55 Abs. 2 Satz 3 GO a. F., welcher die Feststellung traf, dass die Gemeindevertretung die Aufgabe des Hauptausschusses wahrnimmt, wenn kein Hauptausschuss besteht, wurde ebenfalls gestrichen. Ein eigenständiger Regelungsgehalt fehlte. Aus § 28 Abs. 1 ergibt sich mangels anderweitiger gesetzlicher Bestimmung, dass die Gemeindevertretung in diesem Fall zuständig ist.

§ 56 Abs. 1 GO a. F., wonach die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses durch die Hauptsatzung bestimmt wurde, warf im Zusammenspiel mit § 56 Abs. 3 Satz 1 GO a. F. rechtliche Probleme auf und wurde durch die Regelung in § 49 Abs. 2 Satz 2 ersetzt.

Der Bürgermeister

Bürgermeisterbereich

Bearbeiterin
Frau Kersten

Telefon
03334 64510
Telefax
03334 64519

Besucheranschrift
Breite Straße 41 - 44
16225 Eberswalde

Raum
217 (Rathaus 2. Etage)

E-Mail
n.kersten@eberswalde.de
(nur für formlose Mitteilungen
ohne digitale Signatur)

Internet
www.eberswalde.de

Allgemeine Sprechzeiten
dienstags 8 - 12 Uhr
und 13 - 18 Uhr
donnerstags 9 - 12 Uhr
und 13 - 16 Uhr

Sparkasse Barnim
IBAN :
DE97 1705 2000 2510 0100 02
BIC :
WELADED1GZE

O-Bus
Linien 861/862
sowie Bus
Linien 910, 912, 916,
918, 921 und 923
bis Haltestelle
„Am Markt“

Stadt Eberswalde – 16202 Eberswalde - Postfach 10 06 50

an: alle Stadtverordneten

Datum 21.11.2018

Ihr Zeichen

Unser Zeichen 01.1/ke

Betritt **Neuordnung der Ortsteile und Wahl von Ortsbeiräten in der Stadt Eberswalde**

Sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete,

wie im Hauptausschuss am 15. November 2018 durch die Verwaltung zugesagt, erhalten Sie mit dieser Tischvorlage die Ausarbeitung der Fraktionen DIE SPD-Fraktion und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde zum Thema "Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile" sowie eine Einschätzung der Verwaltung.

Zunächst möchte ich mich im Namen der Verwaltung bei den Fraktionen DIE SPD-Fraktion und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde für die detaillierte Zuarbeit bedanken. Die Verwaltung hat die zugesagte Prüfung der Information vollzogen, und zwar mit folgender Einschätzung:

Die Schaffung einer halben Personalstelle für den vermuteten Aufwand bei ange-dachten 11 Ortsteilen mit Ortsteilvertretungen ist nicht ausreichend. Die zu erstellen-den Protokolle müssen bestimmten Anforderungen und Kriterien genügen und das Personal muss nicht nur im Bereich der Erstellung von Niederschriften, sondern auch kommunalrechtlich geschult sein. Deshalb sollte die Arbeitsweise der der Fachaus-schüsse entsprechen.

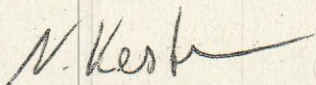
Die Verwaltung gibt auch zu bedenken, ob die Abgrenzung der elf vorgeschlagenen Ortsteile hinsichtlich der Aspekte ausreichende Größe und räumliche Trennung den Anforderungen der dazu aktuell geltenden Rechtsauffassung genügen, immerhin wurde für die Liste der elf Ortsteile eine Einteilung nach Stadtbezirken verwendet. Stadtbezirke dienen jedoch als Grundlage für andere Zwecke, beispielsweise als Grundlage für Wahlen oder als Hilfsmittel bei statistischen Erhebungen.

Der von den Fraktionen DIE SPD-Fraktion und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde vorgeschlagene Beschlussantrag zielt nach Ansicht des Rechtsamtes auf eine Aufhebung der bisherigen Ortsteile Eberswalde 1 und 2 ab, die bisher Ortsteile ohne Ortsteilvertretung sind. Für eine solche Aufhebung ist ein Bürgerentscheid nötig. Die detaillierte Erläuterung hierfür entnehmen Sie bitte dem Schreiben des Rechtsamtes.

Alle weiteren Punkte in der Ausarbeitung der Fraktionen DIE SPD-Fraktion und UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde sind aus Sicht der Verwaltung realisierbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



N. Kersten

Leiterin Bürgermeisterbereich

Anlage

Frank Henschel - Antw: Wtrlt: Fwd: Ausarbeitung Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile

Von: Frank Henschel
An: Nancy Kersten
Datum: 20.11.2018 16:40
Betreff: Antw: Wtrlt: Fwd: Ausarbeitung Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile
CC: Doreen Behnke

Sehr geehrte Frau Kersten,

die Prüfung hat Folgendes ergeben:

Aus rechtlicher Sicht liegt der Schwerpunkt zum einen bei den materiellen Voraussetzungen zur Bildung neuer Ortsteile nach § 45 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung. Für jeden neu zu bildenden Ortsteil bedarf es des Nachweises, dass es sich um *ausreichend große, räumlich getrennte (...) Gemeindeteile* bzw. Teile des Stadtgebietes handelt.

Zum anderen liegt der Schwerpunkt bei einer verfahrensrechtlichen Besonderheit. Da u.a. die Ortsteile Eberswalde 1 und 2 gegenwärtig Ortsteile ohne Ortsteilvertretung sind, ist gemäß § 48 Absatz 3 der Kommunalverfassung zusätzlich zur Entscheidung in der Stadtverordnetenversammlung ein Bürgerentscheid durchzuführen, da diese Ortsteile nach den Vorschlägen der Einreicher in kleineren neu zu bildenden Ortsteilen aufgehen sollen:

"Die Aufhebung des Ortsteils ohne Ortsteilvertretung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder der Gemeindevertretung und ist nur dann zulässig, wenn sich die Stimmberechtigten des Ortsteils in dem durchzuführenden Bürgerentscheid nicht für den Erhalt des Ortsteils ausgesprochen haben."

Die Notwendigkeit eines Bürgerentscheides würde auch nicht dadurch entfallen, dass z.B. die bisherigen Bezeichnungen Eberswalde 1 und 2 für zwei neu gebildete kleinere Ortsteile beibehalten bzw. weitergeführt werden.

Falls Sie noch Fragen haben, können Sie sich gerne an mich wenden.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Henschel

>>> Nancy Kersten 20.11.2018 10:23 >>>
Sehr geehrter Herr Dr. Henschel,

folgende Zuarbeit der SPD möchte ich an die Fraktionsvorsitzenden weiterleiten. Dazu soll es eine kurze Stellungnahme der Verwaltung geben, weshalb ich um Prüfung bitte.

Nancy Kersten - Fwd: Ausarbeitung Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile

Von: SPD-Stadtfraktion Eberswalde <stadtfraktion@spd-eberswalde.de>
An: <f.boginski@eberswalde.de>
Datum: 14.11.2018 09:15
Betreff: Fwd: Ausarbeitung Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile
Anlagen: Antwort auf die Fragen der Stadt.pdf; Anlage 1 Entschädigung Ortsbeiräte.pdf;
 BV_0753_2018_Praesentation_zu_TOP_11_1 (1).pdf

Sehr geehrter Bürgermeister Boginski,

Herr Lux informierte mich, dass die Mail vom **24.10.18** bei Ihnen nicht eingegangen sei. Daher sende ich diese Ihnen nochmals zu. Ich bitte Sie um eine Eingangsbestätigung.

Mit freundlichen Grüßen

Johannes Kraushaar

----- Weitergeleitete Nachricht -----

Betreff: Ausarbeitung Schaffung Ortsbeiräte Neuordnung Ortsteile

Datum: Wed, 24 Oct 2018 12:02:34 +0200

Von: SPD-Stadtfraktion Eberswalde <stadtfraktion@spd-eberswalde.de>

Organisation: SPD-Stadtfraktion Eberswalde

An: SPD-Stadtfraktion Eberswalde <stadtfraktion@spd-eberswalde.de>

Sehr geehrter Bürgermeister Boginski, sehr geehrte Fraktionsvorsitzende,

anbei finden Sie die gemeinsame Ausarbeitung von DIE SPD-Fraktion und Fraktion UNABHÄNGIGES Wählerbündnis Eberswalde zu den aufgeworfenen Fragen aus der Präsentation der Stadt. Ich bitte Sie diese innerhalb der Verwaltung und der Fraktionen zu diskutieren und im Rahmen der Tagung der Arbeitsgruppe auszuwerten.

--

Mit freundlichen Grüßen

i.A. Johannes Kraushaar
Fraktionsreferent

DIE SPD-Fraktion in der
 Stadtverordnetenversammlung Eberswalde
 Karl-Marx-Platz 4 | 16225 Eberswalde
 Bürozeit: Mo - Mi 09:00 - 15:00
 Tel. 033 34 - 222 46
 Fax. 033 34 - 366 92 76

stadtfraktion@spd-eberswalde.de

www.spd-eberswalde.de

www.spd-finow.de

Ausarbeitung zu Fragen aus der Präsentation der Verwaltung der Stadt Eberswalde zur Neuordnung der Ortsteile und Wahl von Ortsbeiräten

Stand: 24.10.2018

Frage	Antwort
Anzahl der Ortsteile?	Wenn Südend ein Problem, dann Südend zu Stadtmitte = 11 Ortsteile
Größe der Ortsbeiräte?	< 2000 Einwohner = 3 Mitglieder 2000-4000 Einwohner = 5 Mitglieder > 4000 Einwohner = 7 Mitglieder
Bleibt die Wahl in Sommerfelde, Tornow und Spechthausen wie bisher?	Ja
Fristen zur Stellungnahme der Ortsbeiräte?	Analog der Geschäftsordnung der Beiräte, wenn möglich kürzer
In welcher Form hat die Anhörung zu erfolgen?	In den Fachausschüssen bzw. abschließend in Stvv/ Hauptausschuss je nach Entschlusskompetenz
Welche Fristen werden dem Ortsbeirat eingeräumt?	Analog Geschäftsordnung Stvv-Mitglieder
Auswirkung auf das Rollenverständnis bzw. Rechte und Pflichten?	Sind durch die Brandenburgische Kommunalverfassung bereits geklärt und anzuwenden
Ortsbeiräte als zusätzliches beratendes Gremium?	Ja, da entsprechend §46 (1).
Entschädigung und Sitzungsgelder für Ortsbeiräte und -vorsteher?	Siehe Anlage 1
Zeitliche Auswirkung auf Projekte und Baumaßnahmen?	Die Ortsbeiräte sind nur anzuhören, wenn sich die Projekte oder Baumaßnahmen auf ihren Ortsteil beziehen. Darüber hinaus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei solchen Maßnahmen üblich und auch wünschenswert. Bspw. beim Straßenausbau von Anliegerstraßen müssen sowieso die Anlieger mehrheitlich zustimmen.
Budget für Ortsbeiräte?	Ja, 1 Euro pro Einwohner pro Jahr des Ortsteils. Eine entsprechende Richtlinie zur Verwendung der Gelder, die sich aus BbgKVerf § 46 (4) ableitet, ist von der Verwaltung zu erarbeiten.
Budgetzugehörigkeit?	Beim Bürgermeister
Zusätzliches Personal in der Verwaltung?	Ja, eine halbe Stelle im Bereich des Bürgermeisters muss hierfür geschaffen werden. (ca. 25.000 € Mehrkosten)

Haben die Ortsbeiräte auch Entscheidungskompetenz?	<p>Ja, diese wird Ihnen entsprechend §46 (3) allerdings nur bei Projekten eingeräumt, die über die Bedeutung ihres Ortsteils nicht hinausgehen.</p> <p>Die Stadtverordnetenversammlung kann die Beschlüsse innerhalb von acht Wochen nach ihrem Zugang beim Bürgermeister mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl ihrer Mitglieder ändern oder aufheben (Stvv bleibt der Chef).</p> <p>Darüber hinaus wird in die Hauptsatzung analog zu der Hauptsatzung der Stadt Oranienburg aufgenommen:</p> <p>§9 (3): „Soweit es sich nicht um ein Geschäft der laufenden Verwaltung handelt, entscheiden die Ortsbeiräte über die im §46 (3) Satz 1 BbgKVerf aufgezählten Angelegenheiten.“</p>
Kommt es zu Verzögerungen?	Nur in Ausnahmefällen. Bei guter Eingliederung in den Prozess kein Problem. Dafür wird die neue Personalstelle Sorge tragen müssen.
Vermehrte Zusammenkünfte der Akteure nötig?	Nur in Ausnahmefällen nötig. Auch hier ist eine Eingliederung in bestehende Treffen und Strukturen einfach.
Verwaltungsaufwand durch Betreuung?	<p>Zunächst einmal gibt es dafür eine halbe Stelle, die den Mehraufwand abfangen kann.</p> <p>Darüber hinaus:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Müssen die einzelnen Sitzungen nicht begleitet werden, dafür reichen in der Regel die Protokolle der Sitzungen. 2. Protokolle sind von den Ortsbeiräten selbst zu führen und zu verschicken. 3. Informationen zu Sitzungsterminen etc. laufen ebenfalls bei dem Verwaltungsmitarbeiter zusammen und sind von diesem zu veröffentlichen.
Gibt es genügend engagierte Bürger?	Das wird die Wahl zeigen und kann von keinem vorab beantwortet werden. Wichtig ist eine ausreichende öffentliche Wahrnehmung und Information.
Wahlmarathon und Gefahr der Wahlverdrossenheit	Bei mangelndem Interesse ist der Wille der Bevölkerung zu akzeptieren.
Anpassung des Budgets Brauchtumpflege?	Bleibt für Sommerfelde, Tornow und

	Spechthausen bestehen.
Bleiben Stadtteilvereinen bestehen?	Ja, da sie sich vor allem um das kulturelle Leben kümmern und damit eine andere Aufgabe wahrnehmen. Darüber hinaus sind sie nach dem Vereinsrecht organisiert und werden nicht gewählt.
Gleiches Budget für Stadtteilvereine?	Stadtteilvereine haben kein Budget. Über Anträge zur Förderung von Festen etc. entscheiden nach wie vor die Gremien
Runder Tisch für Geh- und Radwegsanierung?	Kann koordinierend und beratend für die ganze Stadt bestehen bleiben. Bspw. Stellungnahmen der Ortsbeiräte zu den Empfehlungen des Runden Tisches
Räumlichkeiten und Sitzungsrythmus?	<ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich ist der Sitzungsrythmus den Ortsbeiräten zu überlassen. Es empfiehlt sich aber die Sitzungen analog zum Sitzungskalender der Stadt stattfinden zu lassen. Somit 1-Mal im Monat mit Ausnahme Sommerpause und Weihnachten. 2. Die Sitzungen finden in von der Verwaltung organisierten öffentlichen Einrichtungen oder Räumen statt 3. Es wird keine eigenen Büros geben. Es wird jedem Ortsverein ein abschließbares Möbelstück im Rathaus oder – wenn möglich – in einer öffentlichen Einrichtung vor Ort, zur Unterbringung der Akten etc. zur Verfügung gestellt. 4. Der zusätzliche Platzbedarf in der Stvv und Ausschüssen ist kein Problem und zu bewerkstelligen. 5. Bekanntmachungen erfolgen via Homepage und Amtsblatt
Einwohnerversammlungen durch Ortsbeiräte?	Ortsbeiratssitzungen sind grundsätzlich öffentlich. Jährlich sollte zu einer Einwohnerversammlung unter Beteiligung der Verwaltung geladen werden. Sind keine Ortsbeiräte vorhanden, muss der Bürgermeister zur Einwohnerversammlung einladen. Dementsprechende Änderungen sind in der Hauptsatzung zu treffen.

Anlage 1: Übersicht über die Kosten

Ortsteil	Einwohnerzahl (EW)	Mitgl. Ortsbeirat	Budget
Mitte	5005	7	5.005,00 €
Mitte Südend	1643		
Leibnitzviertel	3335	5	3.335,00 €
Ostend	3172	5	3.172,00 €
Nordend	2786	5	2.786,00 €
Westend	4852	7	4.852,00 €
Finow	8745	7	8.745,00 €
Clara-Zetkin-Siedlung	1078	3	1.078,00 €
Brandenburgisches Viertel	6609	7	6.609,00 €
Sommerfelde	419	3	bleibt
Tornow	320	3	bleibt
Spechthausen	233	3	bleibt

11 Ortsbeiräte (OB)	Anzahl der OB	Mitgliederzahl
bis 2.000 Ew	4	jeweils 3
2.000 - 4.000 Ew	3	jeweils 5
über 4.000 Ew	4	jeweils 7

Monatliche Aufwandsentschädigung Ortsvorsteher	
bis 2.000 Ew	150 €
2.000 - 4.000 Ew	250 €
über 4.000 Ew	350 €
Jährliche Kosten	<u>33.000 €</u>

Aufwandsentschädigung Mitglieder Ortsbeirat (Ohne Ortsvorsteher)	
bis 2.000 Ew	40 €
2.000 - 4.000 Ew	40 €
über 4.000 Ew	40 €
Jährliche Kosten	<u>21.200 €</u>

Gesamtkosten	
Aufwandsent. OV	33.000 €
Aufwandsent. OB	21.200 €
Haushalt der OB	35.582 €
Personalstelle	25.000 €
Kosten für Mieten etc.	EDA
Jährliche Gesamtkosten	<u>114.782 €</u>